SATZUNG

DES FÖRDER- UND ELTERNSPENDEVEREINS DER ALBERT-SCHWEITZER-SCHULE HOFGEISMAR

(Aktualisierung Stand: 13.05.2013)

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck,
- --- die Zusammenarbeit zwischen Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft zu fördern
- --- die Schule bei ihren Bemühungen, sich in der Öffentlichkeit darzustellen und sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen
- --- den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßem Zweck.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist politisch neutral.

(3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen
- b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen
- c) Herausgabe eines jährlichen Informationsblattes und sonstiger Publikationen über die Albert-Schweitzer-Schule Hofgeismar
- d) Finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten insoweit, als der Schulträger oder das Land nicht zur Kostentragung herangezogen werden können
- e) wirtschaftliche Hilfe für Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Förder- und Elternspendeverein
der Albert-Schweitzer-Schule Hofgeismar

und hat seinen Sitz in 34369 Hofgeismar, Magazinstraße 21.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

(3) Der Verein soll beim Amtsgericht Hofgeismar in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz "e. V.".

(4) Beim Finanzamt Hofgeismar soll die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beantragt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
Bei Ablehnung kann der Antragstellende die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Albert-Schweitzer-Schule Hofgeismar erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit 2/3-Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich durch 3Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärte Kündigung, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet dann jeweils zum 31.12 des betreffenden Jahres.

(3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seine Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.

(2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

(5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.

(2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

(3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
 a. der / dem 1. Vorsitzenden
 b. der / dem 2. Vorsitzenden
 c. der Schriftführerin /dem Schriftführer
 d. der Kassiererin / dem Kassierer
 e. zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, von denen eine / einer das Amt des Pressewartes ausübt
 f. der / dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden der Albert-Schweitzer-Schule Hofgeismar
 g. der/dem Schulleiter/in. Dieser kann durch ein Mitglied der Schulleitung im Vorstand vertreten werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der / dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jede / Jeder vertritt allein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

(5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mir mehr als € 500,00 belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit.
Innerhalb eines Geschäftsjahres darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitglieder nur über einen Gesamtbetrag von € 11.000,00 verfügen.

(6) Die Kassiererin / der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Rechenschaftsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

(7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
Die / der Elternbeiratsvorsitzende kommt so zum Vorstand hinzu, wie sie /er von den Jahrgangselternbeiräten gewählt worden ist.

(8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des gerichtlichen Eintragungsverfahrens bzw. des Verfahrens auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit behördlich verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die / den 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuladen.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Informationskasten der Albert-Schweitzer-Schule Hofgeismar.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§36, 40 BGB).

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Diese Vollmacht ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben Sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben
6. Beschlussfassung und die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der 1. Vorsitzende oder eine / ein von ihr / ihm bestellte(r) Vertreterin / Vertreter aus dem Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(6) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der / dem jeweiligen Leiterin / Leiter der Sitzungen und von der Schriftführerin / dem Schriftführer abzuzeichnen.
Die Protokolle werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.

§ 14 Vermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 15 Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LANDKREIS KASSEL, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Albert-Schweitzer- Schule Hofgeismar und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung vom 19.03.98 hat die Änderung der Satzung in den §§ 2 (Name und Sitz), 3 (Mitgliedschaft), 4 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft), 6 Mitgliedsbeiträge) und 8 (Vorstand) nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.

Diese Satzung wurde am 06.06.1998 am Amtsgericht Hofgeismar unter der Nr. 419 in das Vereinsregister eingetragen.